

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/016/2010

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Frau Annette Geißler	Datum: 01.02.2010 Az.: 20-32 Gei
--------------------------------------------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	01.03.2010	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht DB Rechtsstreit

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand des DB Rechtsstreitverfahrens zur Kenntnis.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Frau Annette Geißler	Datum: 01.02.2010 Az.: 20-32 Gei
--------------------------------------------------------------	-------------------------------------

Sachstandsbericht DB Rechtsstreit

Anlass der Vorlage:

Über den Sachverhalt wurde bereits mehrfach und zuletzt in der Sitzung am 26.11.2009 informiert.

Am 24.11.2009 wurde der „Vertrag zur außergerichtlichen Beilegung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten und zur Verbesserung des SPNV im Zuständigkeitsgebiet des VRR“ von den Beteiligten VRR AöR und DB Regio NRW GmbH unterzeichnet. Nach Veröffentlichung und Bekanntmachung des Vertragsschlusses am 08.12.2009 im Amtsblatt der Europäischen Union stand allen Eisenbahnverkehrsunternehmen (innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung) die Möglichkeit offen, ein Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anzustrengen.

Die Abelio Rail NRW GmbH und die Wersus Public Passenger Transport Ltd. beantragten daraufhin am 06.01.2010, bzw. 07.01.2010 eine Nachprüfung des Vertragsabschlusses bei der Vergabekammer in Münster. Somit ist derzeit wiederum keine Rechtssicherheit in dem Rechtsstreitverfahren zwischen dem VRR AöR und der DB Regio NRW GmbH (im folgenden: VRR und DB) gegeben. Die folgende Sachverhaltsdarstellung soll kurz die möglichen Konsequenzen aufzeigen.

Sachverhaltsdarstellung:

Durch das Vergabenachprüfungsverfahren wurde der VRR seitens der Vergabekammer aufgefordert, den betreffenden Verwaltungsvorgang vorzulegen.

Aufgrund des besonderen Beschleunigungsgrundsatzes im Vergaberechtsweg rechnet der VRR mit einer relativ kurzfristigen Entscheidung der Vergabekammer. Als Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde beim OLG Düsseldorf möglich. Sollte der Weg durch diese beiden Instanzen beschritten werden, wird das Verfahren nach heutigem Kenntnisstand mindestens 6-7 Monate in Anspruch nehmen. Das OLG ist zudem berechtigt, den Fall dem BGH (wenn das OLG von einer anderen OLG-Entscheidung abweichen will) oder dem EuGH (wenn EU-Recht auszulegen ist) vorzulegen.

Bezüglich des weiteren Verfahrens sind – abhängig vom Obsiegen des VRR oder der Beschwerdeführer – die folgenden Szenarien möglich:

1. Das Nachprüfungsverfahren endet mit dem Obsiegen des VRR:

Die DB wird die Neufahrzeuge sicherlich erst dann bestellen, wenn die Rechtssicherheit des geschlossenen Vertrages feststeht. Je nachdem, in welcher Instanz das Verfahren endet, können die Fahrzeuge dementsprechend nur verspätet eingesetzt werden.

Nach einem erfolgreichen Abschluss des Nachprüfungsverfahrens könnte der VRR die Berufungen zurücknehmen und die Auferlegung widerrufen.

2. Der zwischen DB und VRR geschlossene Vertrag wird für vergaberechtswidrig erklärt und somit die Unwirksamkeit des Vertrages von Anfang an festgestellt:

In diesem Fall könnten die Beteiligten den Vertrag so ändern, dass ein evtl. Rechtsverstoß ausgeräumt wird. Sollte es aus Rechtsgründen notwendig sein, könnte die Übereinkunft bestätigt oder vollständige / teilweise Neuabschlüsse getroffen werden.

Sollte der Angriff auf den Vertrag nicht erfolgreich abgewendet werden können, könnte der VRR in diesem Fall die anhängigen Verfahren (Berufung gegen die Urteile des VG Gelsenkirchen und Anfechtungsklage gegen die Auferlegung vor dem VG Düsseldorf) weiterführen.

Die Konsequenz wäre, dass die Parteien zurückfallen auf den Status vor Abschluss des Änderungsvertrages mit der DB und nach der Entscheidung des VG Gelsenkirchen.

Alle Inhalte der Übereinkunft wären neu zu regeln, wie z.B. S-Bahn Konzept, Neubeschaffung von Fahrzeugen...

Auch die Zuwendung des Landes NRW zur „Sicherstellung der Funktionsfähigkeit als SPNV-Aufgabenträger“ könnte gegebenenfalls zurückgefordert werden. Allerdings war das Land an dem Verfahren beteiligt und hat ihm zugestimmt.

Eine rechtliche Bewertung über die möglichen Erfolgsaussichten des Nachprüfungsverfahrens seitens des VRR kann derzeit nicht gegeben werden. Somit verbleibt gleichzeitig ein Risiko möglicher finanzieller Konsequenzen innerhalb des Verkehrsverbundes und damit auch für den Kreis Mettmann und seine kreisangehörigen Städte.